

N. 145. Intelligenzblatt XIV. Jhg.

Dels, 12. Debr. 1857.

(Wöchentlich)

für die Städte

3 Mal.)

Dels, Bernstadt, Juliusburg, Hundsfeld und Festenberg.

(Redaction, Schnellpressen-Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.)

In Folge ministerieller Bestimmung vom 7. Oktober e., soll Behuſſs Ermittelung der Höhe der Besteuerungs- Kraft der hiesigen Stadt, nach Anleitung des Gesetzes vom 1. und der Instruktion vom 8. Mai 1851, eine Klaffensteuer-Nolle pro beweise aufgestellt werden.

Behuſſs Anfertigung derselben ist nach § 2 der gedachten Instruktion zuvor der eine namentliche Personenstands-Liste anzufertigen, worin sämtliche Einwohner der hiesigen Gemeinde, also auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung, des Arbeits-Verdienstes wegen, oder aus anderen Gründen, zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (Gesinde, Handwerksgesellen) einzutragen.

Den Herrn Hausbesitzern oder deren Vertretern wird das Formular übersendet werden, worin sämtliche Rubriken auf vollständigste ausgefüllt werden müssen.

Zur Erläuterung derselben bemerken wir:

- 1) Die erste Rubrik enthält die fortlaufende Nro. der Personen, die durch die ganze Liste fortgeführt werden kann.
- 2) Die zweite Rubrik enthält die Haus-Nummer.
- 3) In der dritten Rubrik ist jeder Haus-Bewohner mit seinen Kindern und Angehörigen, jeder Geselle, Lehrling, Dienstbote u. c. einzutragen, jedoch blos dann, wenn selbe ihre Wohnung oder Schlaflstelle dasselbst haben.
- 4) In der 4. Rubrik ist der Stand oder das Gewerbe einzutragen, z. B. Schuhmachermeister, Frau, Sohn, Tochter, Geselle, Lehrbursche, Magd, Tagearbeiter u. s. w.
- 5) In der 5. Rubrik ist das Alter eines jeden zu segen, und von denen, die das 60. Jahr überschritten, oder die das 16. Jahr noch nicht erreicht haben, außerdem noch Tag, Monat und Jahr der Geburt.
- 6) In die 6. Rubrik wird der Grundbesitz eingetragen, sowohl die Zahl der Häuser, als die Morgenzahl der Grundstücke an Acker, Wiese, Garten, und zwar die im Ortsbereich befindlichen getrennt von denen in andern Ortschaften liegenden.
- 7) In der 7. Rubrik ist anzugeben: der ungefähre Capital-Wert des Grundbesitzes und der darauf lastenden Hypotheken-Schulden.
- 8) In der 8. Rubrik ist zu bemerken: wenn er Almosen von der Stadt erhält, oder Militair-Gnaden-Gehaltempfänger, oder Besitzer des eisernen Kreuzes, oder arbeitsunfähig ist, oder den Feldzügen von 1806 bis 1813 bei gewehnt hat.

Wir erwarten, daß die Listen mit der größten Erfolg aufgenommen werden, und sind gern bereit, in den Amtsstunden mündliche Belehrung zu erteilen.

Der Rückgabe sehen wir drei Tage nach dem Empfang des Formulars entgegen.

Schlüsslich machen wir auf den § 12 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und classificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 aufmerksam, worin es wörtlich heißt:

- a. Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks, oder dessen Stellvertreter, haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.
- b. Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich.
- c. Die Untersuchung gegen Diejenigen, welche sich einer Übertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strafbetrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandene Kosten freiwillig leistet.

Dels, den 8. Dezember 1857.

Der Magistrat.

Den Inhabern von Dels'schen Sparkassen-Büchern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Zinsen von ihren Einlagen in den Tagen vom 12. bis incl. den 23. Dezember dieses Jahres, in dem Kämmerei-Kassen-Lokale in den Amtsstunden ausgezahlt werden.

Dels, den 12. November 1857.

Die Sparkassen-Verwaltung.

Bei gütigen Beachtung.

Gold- und Silberwaren, namentlich Ohrringe, Halsketten, Brechen, Armbänder, Uhrketten u. s. w., der neuesten Muster, sowie sein Blatt- und Zwischengold, als auch jede derartige Bestellung reell effectuirt, empfiehlt preiswerth

G. Schuiz.

Brocken-, Rauch- und marinirte Heeringe
empfiehlt
August Bretschneider.

Zum Wurst-Abendbrot,
Sonntag, d. 13. Dezbr., lädt ergebenst ein
Ernst Ballmann.

Die Karfunkel'sche Buchhandlung
empfiehlt ihr großes
Schreibbüchertager u. Zeichenhefte.